



**Bundessparte Bank und Versicherung  
Wirtschaftskammer Österreich**

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 320  
1045 Wien

T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-272

E [bsbv@wko.at](mailto:bsbv@wko.at)

W <http://wko.at/bsbv>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sacharbeiter  
BSBV 2/Dr. Priester/Sc

Durchwahl  
3132

Datum  
30. April 2015

Betrifft: Transparenzrichtlinie

Wir dürfen zum Begutachtungsentwurf betreffend die Umsetzung der Transparenzrichtlinie wie folgt Stellung nehmen:

Im Wesentlichen sieht der Entwurf

- eine Neuregelung der Meldepflicht für wichtige Beteiligungen (Harmonisierung der Offenlegung durch die obligatorische Zusammenrechnung aller gehaltenen Finanzinstrumente und Aktien, auch solche, die von der noch geltenden Transparenzrichtlinie nicht umfasst sind, sowie Vereinheitlichung des Ansatzes für die Berechnung der Schwellenwerte),
- die Senkung der Verwaltungskosten für KMU durch Abschaffung der gesetzlich vorgeschriebenen Quartalsberichte für alle börsennotierten Unternehmen,
- die Schaffung eines zentralen Zugangs zu Finanzinformationen auf europäischer Ebene sowie
- eine Stärkung und Erweiterung der Sanktionsbefugnisse (Strafen, die auch öffentlich bekanntgemacht werden)

vor.

**§ 91 Abs. 1 BörseG**

Nach § 91 Abs. 1 BörseG idgF hat die Mitteilung der Änderung bedeutender Beteiligungen unverzüglich, spätestens nach zwei Handelstagen zu erfolgen. Nach Abs. 1, letzter Satz, wird die Frist von zwei Handelstagen „berechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Person vom Erwerb Kenntnis erhält oder über das in Abs. 1a genannte Ereignis informiert wird“.

Die Wortfolge „der auf den Tag folgt“ soll nach dem Entwurf entfallen, womit Art. 12 Abs. 2 der Transparenzrichtlinie umgesetzt werden soll. Nach der letztgenannten Bestimmung der Transparenzrichtlinie hat jedoch die Mitteilung spätestens nach vier Handelstagen zu erfolgen.

Konsequenterweise sollte daher auch in § 91 Abs. 1 BörseG die richtlinienkonforme Frist von vier Handelstagen vorgesehen werden.

## § 92a BörseG

Nach der neuen Fassung des Abs. 1 soll die Anzeige gemäß den §§ 91 und 92 (Änderungen bedeutender Beteiligungen, Feststellung der Stimmrechtsanteile) „die Anzahl der Stimmrechte und deren Prozentsatz nach dem Erwerb oder der Veräußerung sowie die Schwelle, die dadurch erreicht, über- oder unterschritten wird“ (Z 1) und „das Datum, zu dem die Schwelle erreicht, über- oder unterschritten wurde“ (Z 3) zu enthalten haben.

In den Erläuterungen ist vorgesehen, dass aus Transparenzgründen die Verpflichtung zur Angabe des exakten Prozentsatzes in der Anzeige eingeführt werde, da dieser ohnehin ermittelt werden müsse, um festzustellen, ob Schwellenwerte im Sinne des § 91 Abs. 1 erreicht, über- oder unterschritten sind. Zum Zwecke der Klarstellung solle nun auch die Schwelle, die erreicht, über- oder unterschritten wurde, angegeben werden.

Dem ist entgegenzuhalten, dass die Angabe des Prozentsatzes sowie der Schwelle in der Transparenzrichtlinie (in der neuen Fassung) nicht vorgesehen ist und daher **auch im BörseG nicht vorgeschrieben werden sollte**.

## §§ 95a bis 95e BörseG

Die neuen Strafbestimmungen sehen für die Verletzung einer Melde- oder Veröffentlichungspflicht gemäß §§ 48d BörseG (Pflicht zur Veröffentlichung von Insiderinformationen), 82 bis 89 BörseG (Pflichten des Emittenten) sowie 91 bis 94 BörseG (Veränderung von Beteiligungen)

- für natürliche Personen eine Geldstrafe bis zu EUR zwei Millionen oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens und
- für juristische Personen eine Geldstrafe bis zu EUR zehn Millionen oder 5 % des jährlichen Gesamtnettoumsatzes oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens vor, wobei im Falle des Verstoßes durch eine Tochtergesellschaft der jährliche Gesamtnettoumsatz des konsolidierten Abschlusses der Muttergesellschaft an der Spitze der Gruppe maßgeblich sein soll.

Weiters ist vorgesehen, dass die von der FMA verhängten Sanktionen einschließlich der Identität der betroffenen Personen und der Informationen zu Art und Charakter des zugrundeliegenden Verstoßes umgehend im Internet bekanntzumachen sind.

Das bedeutet eine Erhöhung des Strafrahmens sowohl für natürliche Personen als auch für juristische Personen um ein Vielfaches.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass Art. 28b der Transparenzrichtlinie nur für die in Art. 28a genannten Verstöße (betreffend Jahresfinanzberichte, Halbjahresfinanzberichte, Beteiligungsveränderungen) gilt, während der neue § 95a BörseG das beschriebene Sanktionssystem auch auf Verstöße gegen § 48d dieses Gesetzes ausdehnen will, ohne dass dies die Transparenzrichtlinie verlangt.

Daher sollte die Bestimmung des § 48d BörseG nicht in § 95a dieses Gesetzes **angeführt werden**.

Bei Verstößen gegen § 48d BörseG sollte es weiterhin bei den (ohnehin schon



vorgesehenen) Sanktionen gemäß § 48 Abs. 1 Z 2 BörseG bleiben.

### Änderung des BörseG

§ 86 Abs 1a neu:

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass der Zugang zum Speichersystem der OeKB über das europäische elektronische Zugangportal zu erfolgen hat. Die Aufnahme dieser Bestimmung erfolgt in Umsetzung von Art 21a Abs 3 der Änderungsrichtlinie, wonach die Mitgliedstaaten den Zugang zu ihren zentralen Speichersystemen über das Zugangportal auf Unionsebene („EEAP“) sicher zu stellen haben (s. auch die EB zu § 86 Abs 1a des ME). Die Formulierung der Umsetzungsbestimmung im Gesetzesentwurf lässt eine Lesart zu, die auf den Zugang zum Speichersystem der OeKB ausschließlich über das EEAP rückschließen lässt. Dies entspräche aber nicht der sekundärrechtlichen Grundlage, die eine Verbesserung des Informationszuganges für Investoren, also deren zusätzliche Zugangsmöglichkeit auf Unionsebene bezweckt. In diesem Sinne erfolgen zurzeit auch die Arbeiten von ESMA zu Erstellung des Entwurfs für technische Regulierungsstandards zum EEAP nach Art 22 Abs 2 UntAbs 2 der Änderungsrichtlinie. Demnach soll der Zugang über das Webportal auf Unionsebene den Zugang über das jeweilige nationale Speichersystem keineswegs ersetzen sondern vielmehr ergänzen (vgl. näher das Gesamtkonzept in ESMA Consultation Paper Draft Regulatory Technical Standards on European Electronic Access Point, insb. Annex IV [draft regulatory technical standards]; Ref ESMA CP vom 19. December 2014 I ESMA/2014/1566).

Wir ersuchen daher um eine klarstellende Neufassung des § 86 Abs 1a BörseG:

*„Das Speichersystem der OeKB hat auch einen Zugang über das europäische elektronische Zugangportal zu ermöglichen.“*

Wir ersuchen in diesem Zusammenhang die Erläuternden Bemerkungen entsprechend anzupassen, sodass es dort ergänzend heißt (siehe Unterstreichung):

*„Deshalb wird zur Erleichterung... neben einem leichten Zugang zu den vorgeschriebenen Informationen in Bezug auf alle börsennotierten Gesellschaften in der EU und auf nationaler Ebene auch die Suche nach diesen Informationen auf Unionsebene problemlos ermöglichen wird.“*

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Franz Rudorfer  
Geschäftsführer  
Bundessparte Bank und Versicherung